

Ämliche Bekanntmachungen

3. Kreisverordnung vom 12. September 1995
zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der
Gemeinde Trittau vom 10. März 1972

- Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Bebauungsplanes
Nr. 13 der Gemeinde Trittau -

Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Gemeinde
Trittau vom 10. März 1972 (Amtsbl. Schl.-H./Amtl. Anzeiger S. 73) wird wie folgt
geändert:

§ 1 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

IV. Das Flurstück 90/3 der Flur 11 der Gemarkung Trittau tw. im Bereich
des Bebauungsplanes Nr. 13 der Gemeinde Trittau. Die Grenze des
Landschaftsschutzgebietes verläuft jetzt 140 m entlang der nördlichen
Flurstücksgrenze des Flurstückes 90/3, verschwenkt um 90 Grad nach
Süden auf die südliche Grenze des Flurstückes 90/3 verschwenkt um
90 Grad nach Westen und trifft dann wieder auf die ursprüngliche
Grenze des Landschaftsschutzgebietes.

Artikel 2

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche ist in der
Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1:10 000 grün eingetragen. Sie verläuft auf
der dem Gebiet abgewandten Seite der grünen Linie. Die Ausfertigung der Karte
wird beim Landrat des Kreises Stormarn als untere Naturschutzbehörde ver-
wahrt. Eine weitere Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Gemeinde Trittau,
22946 Trittau niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden während der
Dienststunden eingesehen werden.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft.

Kreis Stormarn
Der Landrat
als untere Naturschutzbehörde